

Allgemeine Bedingungen für Montagen

Seite 1 von 2

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Montagen und Inbetriebnahmen, die die Firma LUEHR FILTER als Montageunternehmen übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Montageunternehmens.

II. Montagepreis

1. Die Kosten werden gemäß Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmen in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz der Person und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer über Verstöße des Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist zur technischen Hilfeleistung auf seine Kosten verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstiger Fachkräfte, Handlanger) in der für die Arbeiten erforderlichen Anzahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden so gilt VII oder VIII.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau- Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmiede) sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung von Werkzeug des Personals.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle vor schädlichen Einflüssen jeder Art, Reinigung der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtungen) und Erster Hilfe für das Personal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmens erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmens unberührt.

V. Montagefrist und Gefahrenübernahme

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage und/oder Inbetriebnahme durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Arbeiten von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller. Ist die Leistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Montageunternehmens untergegangen oder verschlechtert worden, so ist dieser berechtigt, den Montagepreis einschließlich der ersparten Aufwendung zu verlangen. Das gleiche gilt bei vom Montageunternehmer unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Leistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies dem Montageunternehmen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an den Montageunternehmer zu entrichten.

Allgemeine Bedingungen für Montagen

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Arbeit als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
2. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Lässt der Montageunternehmer eine ihm gestellte angemessene Vertragsfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen oder erfolgt keine Mängelbeseitigung wegen Unmöglichkeit oder Unvermögen des Montageunternehmers, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.

VIII. Sonstige Haftung des Montageunternehmers

Wird bei der Montage und/oder Inbetriebnahme ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

IX. Haftungsbeschränkung

Der Besteller kann, soweit ein derartiger Ausschluss von Ansprüchen und Rechten gesetzlich zulässig ist, über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus unerlaubter Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage und/oder Inbetriebnahme zusammenhängen, gegen den Montageunternehmer geltend machen, gleichgültig auf welche Rechtsgründe er sich beruft.

X. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XI. Bedingungen des Bestellers

Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für das Montageunternehmen auch dann nicht verbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

XII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht am Hauptsitz des Montageunternehmens zuständig. Der Montageunternehmer kann auch das Gericht, das für seine mit der Montage betraute Zweigniederlassung zuständig ist, oder das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.

ANHANG zu den allgemeinen Bedingungen für Montagen

I. Reisekosten

1. Die Reisekosten des Personals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden nach den Auslagen in Rechnung gestellt. Bei Benutzung eines Pkw für die Reisen werden EUR 1,00 /km berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die während der Einsatzdauer anfallenden tariflichen Familienheimfahrten gemäß Bundesmontagetarif.
2. Ist eine Unterbringung in der Nähe der Montagestelle nicht möglich, so erfolgt eine Berechnung gemäß Bundesmontagetarif.

II. Auslösung

1. Als Auslösung je Tag der Abwesenheit vom Werk Stadthagen (einschließlich Samstage, Sonn- und Feiertage) werden die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Sätze berechnet. Falls sich bei Auslandseinsätzen erweisen sollte, dass der tägliche Auslösungsbetrag zum angemessenen Lebensunterhalt und zur Gewährung eines entsprechenden Taschengeldes nicht ausreicht, werden angemessene höhere Sätze berechnet. Die Auslösung wird auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit in Rechnung gestellt, wenn es dem Monteur nicht möglich ist, sofort die Heimreise anzutreten.
2. Sollte der Auslösungssatz tariflich eine Änderung erfahren, so wird er dementsprechend angeglichen.

III. Arbeitszeit und Vergütung

1. Das Personal passt sich so weit wie möglich der beim Kunden eingeführten Arbeitszeiten an.
2. Der Kunde hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Personals auch bei Festpreismontagen oder Garantiarbeiten auf dem ihm vorgelegten Formblatt wöchentlich zu bescheinigen.
3. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit sowie auch die für Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch die Arbeitszeit entfällt, gemäß Bundesmontagetarif berechnet. Es wird die volle tägliche tarifliche Arbeitszeit berechnet, auch wenn das Montagepersonal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten.
4. Für jede Arbeitsstunde an einem Werktag innerhalb der normalen Wochenschicht von 35,0 Stunden werden die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Verrechnungssätze berechnet.
Sollte der Stundensatz tariflich eine Änderung erfahren, so wird er dementsprechend angeglichen.
Wird bei Montagen von der Bestelfirma die Einsetzung eines Montageinspektors angefordert, so wird eine noch zu vereinbarende Regelung getroffen.
5. Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden die im Tarifvertrag vorgesehenen Prozentsätze auf die oben vereinbarten Stundensätze in Ansatz gebracht. Der sich ergebende Betrag wird dem Besteller als Zuschlag in Rechnung gestellt. Überstunden werden geleistet, sofern dieses erforderlich und vereinbart ist. Für besonders schwierige, schmutzige und unter besonders erschwerten oder gefährlichen Umständen zu leistende Arbeiten ist ein entsprechender Zuschlag gemäß Bundesmontagetarif zu zahlen, sofern durch unsere Auftragsbestätigung nicht anders geregelt.
6. Als Überstunden gelten alle diejenigen Stunden, die über die tarifliche normale Arbeitszeit hinausgehen.

IV. Nebenleistungen des Kunden

Die Bestelfirma hat auf ihre Kosten und Gefahr zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
Schweißgeräte mit Schweiß-Zubehör wie Karbid, Azetylen, Sauerstoff, Schweißdraht (auch bei Pauschal-Montagen).

V. Allgemeines

1. Alle gemachten Angaben über die Dauer der Arbeiten sind nur annähernd maßgebend. Beginn und Dauer verschieben sich durch unvorhergesehene, außerhalb des Willens liegende Umstände. Die Arbeiten werden mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigt die Bestelfirma jedoch nicht dazu, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.
2. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so hat die Bestelfirma für die Wartezeit des Personals die Vergütung unter II. und III. weiter zu zahlen. Das Entsprechende gilt, wenn dadurch weitere Reisen des Personals erforderlich werden.
3. Wird die Ablösung des Personals aus einem nicht vom Montageunternehmer zu vertretenden Grund notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
4. Der Montageunternehmer haftet für ordnungsgemäße Montage in der Weise, dass er die Montage nicht ordnungsgemäß montierter Gegenstände nach seiner Wahl abzuändern oder neu vorzunehmen hat. Weitergehende Ansprüche der Bestelfirma wegen Schäden, welche das Personal in Ausführung seiner Arbeiten der Bestelfirma zugefügt hat, sind ausgeschlossen. Für Arbeiten, die nicht zum vereinbarten Lieferumfang gehören, sind wir nicht verantwortlich. Auch haften wir nicht für Mängel, die auf Eingreifen der Bestelfirma zurückzuführen sind.
5. Die Haftpflicht für Schäden, die das Personal einem Dritten in Ausführung der Arbeiten zufügt, trägt die Bestelfirma.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Soweit es sich vorstehend um die Weiterberechnung tatsächlich entstandener Auslagen, wie z. B. Auslösung, Reisekosten u. ä. handelt, wird die MwSt. hinzugerechnet, sofern dies nach der umsatzsteuerlichen Gesetzgebung notwendig ist.
2. Die vorstehenden Bestimmungen werden durch die einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und Abmachungen ergänzt. Sie ändern sich, wenn sich die genannten Bestimmungen und Abmachungen ändern.
3. Die Kosten sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Zurückbehaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach dem Ermessen der Arbeiten monatlich oder nach beendeter Arbeit.